

Name: Heidi Harders
Az.: 61 26 10/29
Datum: 04.10.2022

Aufstellung des Bebauungsplanes V29 „Feuerwehr Völlenerfehn“ in der Ortschaft Völlen, Ortsteil Völlenerfehn Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB

Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt den Standort der Stützpunktfeuerwehr Völlenerfehn zu verlagern, um für diese ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes V29.

Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB fand durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.05.2021 bis einschl. 18.06.2021 im Rathaus Ihrhove statt. Es wurden keine Anregungen der Öffentlichkeit vorgebracht.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.04.2021 – einschl. 31.05.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß §4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.11.2021 – einschl. 10.12.2021 vorgestellt. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Beurteilung der Umweltbelange

Hinsichtlich der Schallemissionen durch die westlich verlaufende Bahnlinie sowie durch die geplante Feuerwehr wurde ein schalltechnisches Gutachten von der IEL GmbH, Aurich, erstellt.

Zur Beurteilung der Belange der Wasserwirtschaft und um weitergehende, detaillierte Aussagen zur Oberflächenentwässerung zu erhalten, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Oberflächenentwässerungskonzept von der Kremer-Klärgesellschaft aus Hesel erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur geregelten Ableitung des Oberflächenwassers wurde durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert.

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im vorliegenden Umweltbericht umfassend beschrieben bzw. bewertet.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Böden mit besonderer Bedeutung sowie von Lebensräumen für Pflanzen, welche durch die zulässige Versiegelung entstehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen wird aufgrund der Überbauung eines mesophilen Grünlandes als sehr erheblich eingestuft. Für das Schutzgut Boden kommt es durch Versiegelung und die damit einhergehend verminderte Versickerungsmöglichkeit zu insgesamt erheblichen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Oberflächengewässer und Landschaft sind ebenfalls als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als weniger erheblich oder nicht erheblich eingestuft. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen werden auf externen Flächen umgesetzt.

Abwägungsvorgang

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen des Naturhaushalts gegeben ist, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen vollständig ausgleicht.

Der Bebauungsplan V29 wurde vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 13.07.2022 als Satzung beschlossen und ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt seit dem 31.08.2022 und durch Aushang vom 24.08.2022 bis einschließlich 31.08.2022 rechtskräftig.

Westoverledingen, den 04.10.2022

H. Harders